

BMF vereinfacht Verzichtserklärung bei Aufwandsspenden

In einer aktuellen Ergänzung seines Schreibens zu Aufwandsspenden verlängert das Bundesfinanzministerium die Frist für die Verzichtserklärung bei Aufwandsspenden.

Der Hintergrund

Auch der Verzicht auf die Erstattung von Aufwandsersatz oder Vergütungen kann als Spende behandelt werden. § 10b Absatz 3 Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt dazu:

"Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist."

Der Grundgedanke bei einer solchen Aufwandsspende ist: Der Spender hat einen Zahlungsanspruch. Würde er die Zahlung erhalten und danach zurückspenden, läge eine Geldspende vor. Die Aufwandsspende kürzt diesen Vorgang einfach nur ab - schon der Auszahlungsverzicht wird als Spende behandelt. Die Aufwandsspende ist deswegen nur eine Sonderform der Geldspende. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich also nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger (steuerbegünstigte Einrichtung) und dem Spender tatsächlich hin- und herfließt.

Bei dem "Aufwand" kann es sich um Vergütungen (z. B. für erbrachte Arbeitsleistung, für Überlassung von Räumen oder Darlehen) oder echten Aufwandsersatz (z. B. für den Verein verauslagte Aufwendungen in Form von Fahrt-, Telefon- und Portokosten) handeln. Dabei sind regelmäßig nur Zahlungen problematisch, bei denen der tatsächliche Aufwand nicht durch Fremdbelege nachgewiesen werden kann.

Zeitnahe Verzicht

Bei der Aufwandsspende liegt die Spende nicht bereits darin, dass der Spender Aufwendungen für den Spendenempfänger tätigt. Zunächst entsteht nur ein zivilrechtlicher Anspruch des Spenders auf Ersatz seiner Aufwendungen. Die Spende liegt erst im anschließenden Verzicht auf diesen Anspruch.

Wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwandsersatz oder einer Vergütung ist - so das BMF - die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs.

Das Bundesfinanzministerium BFM hatte in einem Schreiben vom 25.11.2014 (IV C 4 - S 2223/07/0010 :005) dafür eine zeitliche Vorgabe gemacht: Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate ein Verzicht erklärt wird.

Die Vorgabe lockert das BMF jetzt mit der Änderung des Schreibens. Künftig gilt:

- Geht es um den Verzicht oder die Rückspende von **einmaligen Ansprüchen**, gilt weiterhin eine **Frist von drei Monaten**. Das betrifft z.B. Reisekostenerstattungen oder vereinzelte Honorartätigkeiten.
- Bei Ansprüchen aus **regelmäßigen Tätigkeiten**, muss der Verzicht oder die Rückspende **innerhalb eines Jahres** erfolgen, ohne dass die Spende beanstandet werden kann. Regelmäßig - so das BMF - ist eine Tätigkeit, **wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird**. Das gilt z.B. für monatliche gezahlten Vergütungen an Vorstand und Ehrenamtler etwa im Rahmen des Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrags.

Praxishinweise

Auf der Geldspendenbescheinigung muss durch Ankreuzen des Vordruck-Kästchens vermerkt werden, dass es sich um eine Aufwandsspende handelt. Erfahrungsgemäß werden gerade diese Spenden vom Finanzamt bevorzugt geprüft. Gemeinnützige Einrichtungen sollten sich deswegen unbedingt an die Vorgaben des BMF halten.

Nach Möglichkeit sollte auf Aufwandsspenden ganz verzichtet werden. Stattdessen können die entsprechenden Beträge ausgezahlt und dann vom Empfänger zurückgespendet werden. Der Verwaltungsaufwand erhöht sich dadurch kaum, weil der Mehraufwand durch die Geldtransaktion durch den Wegfall der zusätzlichen Nachweise (Dokumentation des Ersatzanspruchs, Verzichtserklärung) ausgeglichen wird.

Zwar ist auch dann ein Gestaltungsmissbrauch nicht ausgeschlossen und die Spendenpraxis muss möglichen Nachprüfungen des Finanzamtes standhalten. Das gilt insbesondere für den Rechtsanspruch auf die Zahlung und die Höhe der Vergütung. Da dann aber "echte" Geldspenden vorliegen, ergibt sich meist kein Ansatzpunkt für Nachprüfungen. Vielfach ist es nämlich die Angabe auf dem Spendenformular, die Nachfragen oder gar Prüfungen der Finanzämter auslöst.